Vollendete Tatsachen bei Waldzerstörung sind nicht hinzunehmen!

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **33 (1976)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783570

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vollendete Tatsachen bei Waldzerstörung sind nicht hinzunehmen!

Verhinderte «baurezessionsbedingte» Gesetzesumgehung in Graubünden

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten Roberto Bernhard

Wer in einem forstpolizeirechtlich geschützten Waldareal eine Baugrube aushebt, ohne beantragte Rodungsbewilligung abzuwarten, obwohl ihm daselbst bereits einmal eine Rodungsbewilligung durch bundesgerichtlichen Entscheid verweigert worden ist, hat mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, die unter Umständen der Wiederherstellung des frühern Zustandes dienen können. Eine Rodungsbewilligung darf in einem solchen Falle nicht mit der Begründung erteilt werden, seit der Ablehnung des frühern Rodungsgesuches sei die Waldparzelle ins mehrheitliche Miteigentum einer andern, am frühern Bewilligungsverfahren unbeteiligten Person übergegangen. Die schwierige Lage des regionalen Baugewerbes ergibt ebenfalls keinen Grund, um die erfolgte Waldbodenzerstörung hinzunehmen. Diese entschied die Verwaltungssrechtliche Kammer des Bundesgerichts.

Das Walderhaltungsprinzip

Nach Artikel 31, Absatz 1, des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes soll das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden. Rodungen sind daher grundsätzlich verboten und im Einzelfall einer Bewilligung bedürftig. Diese darf nur bei zwingender Notwendigkeit erteilt werden. Rodungen dürfen laut Artikel 26 jenes Gesetzes nur zugunsten eines gewichtigen, das Interesse an der Walderhaltung überwiegenden Bedürfnisses zugelassen werden. Finanzielle Interessen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, gelten nach Absatz 3 jener Bestimmung nicht als gewichtiges Bedürfnis.

Der Kanton glaubte, Rücksichten zu nehmen, strafte aber

Im vorliegenden Fall bewilligte die Regierung des Kantons Graubünden die Rodung aus zwei Gründen. Erstens war seit der frühern Ablehnung der Rodung, die damals für ein grösseres Bauvorhaben als das jetzige begehrt worden war, ein Bündner Bauunternehmen neben dem bisherigen Eigentümer mit interner Mehrheit ins Eigentum am betreffenden Grundstück eingetreten. Und zweitens liege eine Bewilligung im Interesse des notleidenden regionalen Baugewerbes. Der Mehrheits-Miteigentümer hatte nämlich bereits über eine halbe Million Franken in den Bau auf dem fraglichen Boden investiert. Der Regierungsrat sah allerdings eine Bestrafung des ursprünglichen Eigentümers und jetzigen Minderheits-Miteigentümers vor, weil er einen rechtswidrigen Zustand geschaffen hatte. Es wurde darum auch ein Strafmandat mit einer Busse von 3000 Franken über diesen verhängt.

«Hintertürchen» befürchtet

Das Bundesgericht, hob jedoch auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Schweizerischen Bundes für Naturschutz die nachträgliche Rodungsbewilligung wieder auf. In die Interessenabwägung dürfen nur legitime Privatinteressen einbezogen werden, nicht aber vom Gesuchsteller rechtswidrig geschaffene vollendete Tatsachen. Die Abwägung ist ungeachtet der eigenmächtigen Rodung zu treffen, um diese nicht zu belohnen. Der neue Miteigentümer vermag sich dabei nicht auf den Verfassungsgrundsatz zu berufen, dass das Vertrauen des Bürgers in die Behörden zu schützen sei. Er hatte nämlich von keiner Forstpolizeibehörde irgendwelche Zusicherungen erhalten, auf die er hätte pochen können. Auch darauf, dass das Grundstück als Bauland eingezont und die Zonenordnung von der Kantonsregierung genehmigt worden war, durfte er nicht vertrauen. Forstpolizeilich lag Waldareal, nämlich Schutzwald, vor. Dass der ursprüngliche Eigentümer das dies festhaltende ältere Bundesgerichtsurteil seinem neuen Miteigentümer vorenthalten haben mochte, änderte nichts daran. Sonst könnte jeder Waldeigentümer das vom Gesetz verpönte bauliche und wirtschaftliche Ergebnis doch noch erreichen. Er vermöchte dies, indem er sein Eigentum böswillig ganz oder teilweise auf eine andere Person übertrüge und ihr seine forstrechtlichen Schwierigkeiten verschwiege. Würde man ferner die heikle Lage des Baugewerbes berücksichtigen, so könnte – wie das Bundesgericht sagte – «der Zweck der Forstpolizeigesetzgebung weitgehend illusorisch gemacht» werden.

«Dickes» Ende?

Damit, dass das Bundesgericht die nachträgliche Rodungsbewilligung der Kantonsregierung wieder aufhob, war allerdings noch nicht entschieden, wie die kantonalen Behörden der missachteten Forstpolizeigesetzgebung Nachachtung zu verschaffen hätte. Es war nun zunächst an ihnen, zu entscheiden, welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen zu ziehen seien. Das Forstpolizeirecht des Bundes umschreibt diese nicht ausdrücklich. So ist es grundsätzlich auch nicht ausgeschlossen, dass eine Wiederherstellung des frühern Waldzustandes angeordnet werden kann. Jede behördliche Anordnung muss aber den Verhältnissen angemessen bleiben. Da es sich um die Anwendung von Bundesverwaltungsrecht handelt, ist gegen eine solche kantonale Anordnung letzter Instanz wiederum eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht möglich.

Im Gegensatz zu früher vom Bundesgericht beurteilten Fällen war hier das «fait accompli» nicht erst nach kantonaler Bewilligung vor dem bundesgerichtlichen Entscheid über eine genehmigungsfähige Rodung geschaffen worden. Er war gleich von allem Anfang an in einem Fall ohne jede Aussicht auf Bewilligung durch das Bundesgericht passiert.